

51. Kann ein Konkursverwalter, der auf Grund des § 17 R.D. die gänzliche Erfüllung eines Sukzessivlieferungsvertrages ohne Kenntnis von dem Bestehen unbezahlter Kaufpreisforderungen für vor der Konkursöffnung gemachte Lieferungen verlangt hat, seine Erklärung wegen Irrtums anfechten?

Zusammentreffen a) von Irrtum im Beweggrunde und Irrtum über den Inhalt einer Willenserklärung; b) von Rechtsirrtum und tatsächlichem Irrtum.

B.G.B. § 119.

II. Zivilsenat. Urk. v. 22. Dezember 1905 i. S. R. & N. (Kl.) w. F. (Bekl.). Rep. II. 395/05.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist von den Instanzgerichten bejaht worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat näher ausgeführt, der Vertrag, dessen Erfüllung der Konkursverwalter Rechtsanwalt S. auf Grund des § 17 R.D. verlangt habe, sei ein Sukzessivlieferungsvertrag von rechtlich einheitlicher Natur und als solcher auch von S. angesehen worden. S. habe die Erfüllung des ganzen Vertrags verlangt, und seine Erklärung sei in diesem Sinne auch von der Klägerin verstanden

worden. Infolge dieser Erklärung sei für ihn nach § 17 der R.D. die Verpflichtung entstanden, die für die Klägerin aus dem Vertrag schon vor der Konkursöffnung erwachsenen Ansprüche als Massesforderungen aus der Konkursmasse zu befriedigen. Bei dem Erfüllungsbegehren habe indessen H. sich in einem doppelten Irrtum befunden, nämlich

1. in dem rechtlich nicht beachtlichen Rechtsirrtum, das Verlangen der Vertragserfüllung verpflichte ihn gemäß § 17 R.D. nur dazu, die dem Konkurs zu liefernde Zellulose zu bezahlen, während es in Wahrheit auf die bereits vor der Konkursöffnung bewirkten noch unbezahlten Lieferungen dergestalt zurückgewirkt habe, daß die Forderungen der Klägerin hierfür gleichfalls als Massesforderungen aus der Konkursmasse zu bezahlen gewesen seien. H. habe sich

2. in einem tatsächlichen, nach § 119 B.G.B. beachtlichen, Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung befunden. Er habe nämlich von dem Bestehen unbezahlter Kaufpreisforderungen keine Kenntnis gehabt, sondern angenommen, daß der Vertrag zum Teil von beiden Seiten erfüllt und damit endgültig erledigt, im übrigen aber noch von keinem Teile erfüllt sei, während er tatsächlich zum Teil von der Klägerin erfüllt, von der Gemeinschuldnerin aber noch unerfüllt und im übrigen von keinem Vertragsteile erfüllt gewesen sei. Er habe sich also von dem Vertragsverhältnis, in das er eintreten zu wollen erklärt habe, eine ganz falsche Vorstellung gemacht. Vom Standpunkte der Klägerin aus, als der Empfängerin seiner Erklärung, habe H. etwas anderes erklärt, als er erklärt zu haben glaubte. Die Klägerin habe annehmen müssen, H. wolle den ganzen Vertrag anstatt der Gemeinschuldnerin erfüllen und somit auch die noch unbezahlten Zelluloselieferungen bezahlen, während H. infolge seiner unrichtigen Vorstellung von dem objektiven Sachverhalt nur erklärt zu haben geglaubt habe, er werde und wolle bloß die noch ausstehenden Zelluloselieferungen der Klägerin für die Konkursmasse abnehmen und ihr aus Konkursmitteln bezahlen. Infolge seiner unrichtigen Vorstellung von dem Stande der Sache habe er tatsächlich einen anderen Willen erklärt, als er ihn habe erklären wollen. Die Möglichkeit dieses Irrtums werde durch das unstreitige Vorhandensein jenes Rechtsirrtums nicht ausgeschlossen. Unzutreffend sei es, wenn die Klägerin einwende, H. habe sich bei Abgabe seiner Er-

klärung gar nichts und deshalb nichts Falsches gedacht, mithin sich auch nicht über den Inhalt seiner Erklärung geirrt. Denn ein rechtlich beachtlicher Irrtum brauche nicht in einem Falschwissen zu bestehen, sondern könne auch in einem Nichtwissen bestehen. Die Erklärung H.'s sei unter dem Einfluß seiner Unkenntnis vom Bestehen unbezahlter Kaufpreisforderungen der Klägerin für Lieferungen auf den streitigen Schluß zustande gekommen. Ein rechtlich erheblicher Irrtum würde nicht schon dann ausgeschlossen sein, wenn H. sich bei seiner Erklärung „nichts gedacht“, sondern nur, wenn er sich dabei gedacht hätte, er wisse zwar nicht, ob die Klägerin unbezahlte Forderungen aus dem Schlusse habe, er wolle aber, gleichviel ob es der Fall sei, oder nicht, in den Schluß eintreten. Der tatsächliche Irrtum H.'s sei für das Verlangen der Vertragserfüllung auch kausal gewesen. Für die zur Anfechtung berechtigende Kausalität erfordere der § 119 B.G.B., daß anzunehmen sei, der Irrtende würde bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben. Unterstellt nun, H. sei zwar in dem Rechtsirrtum befangen gewesen, das Erfüllungsbegehren wirke auf die schon vor der Konkurseröffnung begründeten Zahlungsverbindlichkeiten nicht zurück, daß er aber Kenntnis von dem aus dem Vertrag noch geschuldeten erheblichen Betrage gehabt habe, so würde er bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben. Denn es sei anzunehmen, daß er alsdann im Hinblick auf das aus § 320 B.G.B. folgende Zurückbehaltungsrecht des Gegners zu einer Betrachtung über das Verhältnis des § 320 B.G.B. zum § 17 R.D. veranlaßt worden sei, infolge deren er Aufklärung über seinen Rechtsirrtum gefunden und dann selbstverständlich sich gehütet haben würde, in den Schluß einzutreten. H. sei hiernach zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt gewesen, und er habe die Erklärung auch, wie näher dargelegt ist, gemäß § 121 B.G.B. unzweideutig und ohne schuldhaftes Zögern erklärt, nachdem er von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt habe. . . .

Das Berufungsurteil läßt weder einen Rechtsirrtum noch einen prozessualen Verstoß erkennen und unterliegt insoweit, als die Entscheidung tatsächlicher Natur ist, nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Die Revisionsangriffe erscheinen nicht gerechtfertigt.

Zunächst wird gerügt, der vom Berufungsgericht angenommene

Irrtum über das Vorhandensein von Verpflichtungen der Gemeinschaftschuldnerin aus dem Vertrag stelle sich lediglich als Irrtum im Beweggrunde, nicht aber als Irrtum im Sinne des § 119 B.G.B. dar. Es mag zugegeben werden, daß für H. die Hoffnung bestimmend gewesen ist, mit dem Verlangen der Vertragserfüllung im Hinblick auf die damalige Marktlage einen Gewinn zu erzielen. Allein für die Gewinnchancen begründete es einen wesentlichen Unterschied, ob er bloß die zukünftigen Lieferungen zu bezahlen brauchte, oder mit seinem Erfüllungsbegehren auch die Verpflichtung übernahm, den erheblichen Betrag für frühere Lieferungen zu bezahlen. Die Hoffnung auf Gewinn beruhte daher ihrem Grunde nach wesentlich auf dem vom Berufungsgericht tatsächlich und für das Revisionsgericht bindend festgestellten Irrtum des H. über die objektive Sachlage, d. h. auf seiner Unkenntnis von dem Bestehen unbezahlter Kaufpreisforderungen. Jedenfalls wird ein Irrtum dieser Art durch einen Irrtum im Beweggrunde nicht ausgeschlossen. Deshalb konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Irrtum des H. recht eigentlich den Inhalt seiner Erklärung betraf, weil sie vom Standpunkte der Empfängerin aus etwas anderes, nämlich das Verlangen vollständiger Vertragserfüllung, erklärte, als sie nach der bloß auf Erfüllung des beiderseits noch unerfüllten Teils des Vertrages beschränkten Absicht des H. erklären sollte. In diesem Sinne hat denn auch der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem gleichartigen, in den Entsch. Bd. 51 S. 283 mitgeteilten Falle entschieden, als die Sache nach Aufhebung des ersten Berufungsurteils nochmals zu seiner Entscheidung gelangte (Urteil vom 1. Mai 1903, Rep. VII. 437/02). Befand sich aber H. in dem Irrtum, daß der Vertrag beiderseits gleichmäßig zum Teil erfüllt sei, so war seine Meinung, daß er nur die zukünftigen Lieferungen zu bezahlen brauche, selbstverständlich völlig zutreffend. Von einem Irrtum über die rechtliche Tragweite seiner Erklärung kann dann keine Rede sein.

Ferner wird aufgestellt, H. habe Vertragserfüllung verlangt, ohne darum sich gekümmert zu haben, ob und inwieweit der Vertrag von der einen und von der anderen Seite bereits erfüllt gewesen sei. Unlogisch sei nun aber der Unterschied, den das Berufungsgericht zwischen dem „sich nichts denken“ und dem geistigen Zustande desjenigen mache, der sich klar darüber sei, er wisse einen bestimmten

Umstand nicht, fasse aber gleichwohl denselben Entschluß, möge sich nun jener Umstand so, oder so verhalten. Zu Unrecht! Die Behauptung, daß H. vor dem Erfüllungsbegehren um das Vorhandensein unbezahlter Kaufpreisforderungen sich nicht gekümmert habe, betrifft, an und für sich allein betrachtet, bloß die Frage der Entschuldbarkeit des Irrtums. Auf die Frage, ob der Irrtum verschuldet, oder unverschuldet ist, kommt es aber überhaupt nicht an, da der § 119 B.G.B. einen solchen Unterschied nicht macht. Entscheidend ist vielmehr allein die Tatsache des Irrtums und seine Kausalität für die angefochtene Willenserklärung. Die vom Berufungsgerichte gemachte Unterscheidung aber ist völlig zutreffend und in der Natur der Sache begründet. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Mangel, der den Irrtum hervorruft, in einer Verfälschung, oder in einem gänzlichen Fehlen der entscheidenden Vorstellung besteht. In dessen steht nur die unbewußte Unkenntnis dem Irrtum im engeren Sinne gleich, dagegen nicht auch die bewußte Unkenntnis. Denn derjenige, der eine Willenserklärung abgibt in dem Bewußtsein, ihren Inhalt nicht zu kennen, z. B. eine Vertragsurkunde ohne Kenntnis ihres Inhalts unterschreibt, befindet sich nicht im Irrtum und kann deshalb nicht anfechten. Er irrt nicht, weil er sich klar über seine Unkenntnis ist und auf alle Fälle will, mag die Sache so, oder anders liegen.

Vgl. Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 119 Bem. 2; v. Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch § 119 Bem. 3.

Weiter wird gerügt, es sei ein logischer Fehler, wenn das Berufungsgericht die Unkenntnis des H. von dem Vorhandensein unbezahlter Kaufpreisforderungen als kausal für das Erfüllungsbegehren ansehe. Denn zufolge der irrigen Rechtsansicht des H. hätte dieser in logischer Weise gerade dazu kommen müssen, trotz des Vorhandenseins unbezahlter Kaufpreisforderungen die Erfüllung des Vertrags zu verlangen. Denn für ihn habe lediglich die Erwägung maßgebend sein können, ob er die Zellulose von anderer Seite billiger als zum Vertragspreise habe beziehen können. Da nun die Zellulose inzwischen bedeutend im Preise gestiegen sei, habe er Erfüllung des Vertrags verlangen müssen, und er habe sie verlangt. Dem Revisionsangriffe wäre Berechtigung nicht abzuspochen, wenn anzunehmen wäre, daß H. jedenfalls bei seiner irrigen Rechtsansicht verblieben wäre. Dies

wird aber vom Berufungsgericht verneint. So lange H. annahm, daß die Gemeinschuldnerin alles, was ihr von der Klägerin geliefert worden, bereits vollständig bezahlt habe, hatte er keine Veranlassung, mit der Rechtsfrage sich zu befassen, ob und inwieweit § 17 R.D. auf die Verbindlichkeit zur Zahlung früherer Lieferungen zurückwirke. Für die Erwägung dieser Frage lag vernünftigerweise nur dann ein Grund vor, wenn er wußte oder wenigstens mit der Möglichkeit rechnete, daß frühere Lieferungen noch unbezahlt seien. Ob er, vor die Rechtsfrage gestellt, ohne weiteres auf seine irriige Rechtsansicht sich verlassen und hiernach gehandelt, oder nicht vielmehr die Wichtigkeit dieser Ansicht bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen an der Hand der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel (Kommentare etc) vorher noch einer gründlichen Prüfung unterzogen und alsdann, eines besseren belehrt, bei verständiger Würdigung des Falls von dem Erfüllungsbegehren Abstand genommen haben würde, ist überwiegend Tatfrage. Grundsätzlich ist die Frage nur darauf abzustellen, ob H. als verständiger Mann gedacht, also frei von Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen, sowie abgesehen von seinem tatsächlichen Irrtum in der gegebenen Lage von seinem persönlichen Standpunkte aus und nach seinen besonderen Verhältnissen so gehandelt haben würde, wie das Berufungsgericht annimmt. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit des Irrtums ist hiernach, wie auch aus den Beratungen der II. Kommission erhellt, dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gelassen.

Vgl. Spahn, Prot. Bd. 1 S. 110.

Daß die Entscheidung des Berufungsgerichts von Rechtsirrtum beeinflusst wäre, ist nicht erkennbar. Kraft des ihm nach § 286 B.P.D. zustehenden Rechts freier Tatsachenwürdigung war es dem Berufungsgerichte unbenommen, anzunehmen, daß H., der in fraglicher Sache nach Auffassung des Berufungsgerichts keine besondere Erfahrung an den Tag gelegt hat, im Hinblick auf die ihm näher liegende allgemeine und im gewöhnlichen Rechtsverkehr häufiger als § 17 R.D. zur Anwendung kommende Bestimmung des § 320 B.G.B. zu einer Prüfung und Berichtigung seiner Rechtsansicht betreffs des § 17 R.D. veranlaßt worden wäre und alsdann von seinem Erfüllungsverlangen Abstand genommen haben würde." . . .